

GEMEINDE

**NEUHAUSEN  
AM RHEINFALL**



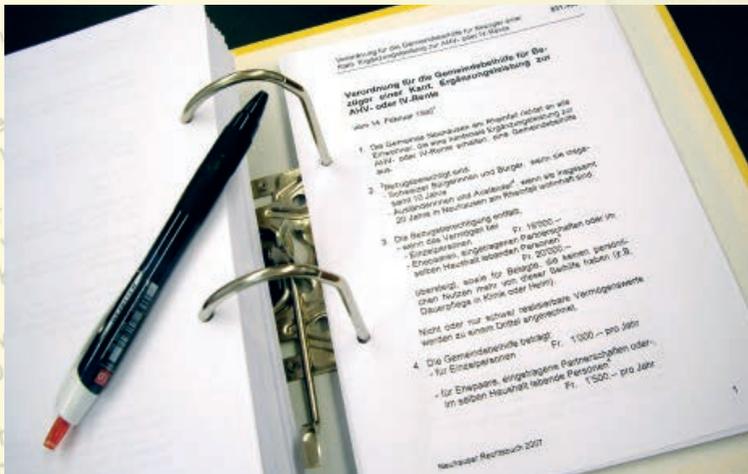
CH-8212 Neuhausen am Rheinfall  
www.neuhausen.ch

An die Stimmberechtigten der  
Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall

## Botschaft

zur Gemeindeabstimmung  
vom 28. September 2014 betreffend

### 3. Teilrevision der Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungs- leistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990 (NRB 831.300)



**Geschätzte Stimmbürgerinnen  
Geschätzte Stimmbürger**

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Vorlage  
betreffend 3. Teilrevision der Verordnung für die  
Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezü-  
ger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur  
AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990.

## 1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat am 4. Juli 2013 beantragt, bei der Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente eine Kürzung um insgesamt Fr. 60'000.– vorzunehmen. Der Einwohnerrat hat am 4. Juli 2013 mit Mehrheit entschieden, die Gemeindehilfe zur Gänze abzuschaffen. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. Die Vorlage wurde an der Gemeindeabstimmung vom 22. September 2013 äusserst knapp abgelehnt.

Mit einem am 22. Januar 2014 mit 10 zu 7 Stimmen erheblich erklärten Postulat von Walter Herrmann wurde der Gemeinderat verpflichtet, dem Einwohnerrat Bericht und Antrag für eine angemessene Reduktion der Gemeindebeihilfe vorzulegen. Der Gemeinderat legte dem Einwohnerrat seine ursprüngliche Vorlage in weitgehend unveränderter Fassung wieder vor. Dieser Vorlage stimmte der Einwohnerrat am 6. März 2014 mit 9 zu 7 Stimmen zu. Gegen diesen Beschluss wurde fristgerecht das Referendum mit 287 gültigen Unterschriften ergriffen. Es findet somit erneut eine Volksabstimmung statt.

## 2. Bericht und Antrag des Gemeinderates zur 3. Teilrevision der Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990

Im Bericht und Antrag vom 6. März 2014 an den Einwohnerrat wurden diverse Massnahmen erhoben, um die Gemeindebeihilfe um ca. Fr. 60'000.– auf Fr. 100'000.– pro Jahr zu senken.

- Potentielle Anwärtnerinnen und Anwärtler auf Gemeindebeihilfe müssen neu einen Antrag stellen und die dafür notwendigen Dokumente beilegen. Die Auszahlung würde nur noch einmal jährlich, jeweils im November erfolgen.
- Der Gesamtbetrag der Gemeindebeihilfe wird reduziert. Einzelpersonen erhalten Fr. 600.– anstelle von Fr. 1'000.–. Ehepaare erhalten Fr. 900.– anstelle von Fr. 1'500.–. Kinder von Bezügerinnen und Bezügerern erhalten Fr. 500.– anstelle von Fr. 800.–.

- Es wird eine Anpassung der Bezugsberechtigung betreffend Wohnsitzdauer vorgenommen. Bezugsberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung während 10 Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wohnhaft ist. Die Unterscheidung zwischen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und Ausländerinnen und Ausländern wird aufgehoben.
- Eine Gemeindebeihilfe kennen heute nur noch die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall. Die übrigen Schaffhauser Gemeinden kennen keine solche Einrichtung.

### 3. Was ändert sich? (Änderungen sind fett gedruckt)

Bisher	Neu
<b>Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezüger einer Kant. Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente</b> Vom 14. Februar 1990 <sup>1</sup>	unverändert
<b>Art. 1</b> Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall richtet an alle Einwohner, die eine kantonale Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente erhalten, eine Gemeindebeihilfe aus.	<b>Art. 1</b> Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall richtet an alle <b>Einwohnerinnen<sup>5</sup> und Einwohner</b> , die eine kantonale Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente erhalten, eine Gemeindebeihilfe aus.
<b>Art. 2</b> <sup>2</sup> Bezugsberechtigt sind: - Schweizer Bürgerinnen und Bürger, wenn sie insgesamt 10 Jahre - Ausländerinnen und Ausländer <sup>4</sup> , wenn sie insgesamt 20 Jahre in Neuhausen am Rheinfall wohnhaft sind.	<b>Art. 2</b> <b>Bezugsberechtigt ist, wer während 10 Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wohnhaft gewesen ist.<sup>5</sup></b>

<p><b>Art. 3</b></p> <p>Die Bezugsberechtigung entfällt, wenn das Vermögen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelpersonen Fr. 15'000.–</li> <li>- Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften oder im selben Haushalt lebenden Personen<sup>4</sup> Fr. 20'000.– übersteigt sowie für Betagte, die keinen persönlichen Nutzen mehr von dieser Beihilfe haben (z.B. Dauerpflege in Klinik oder Heim).</li> </ul> <p>Nicht oder nur schwer realisierbare Vermögenswerte werden zu einem Drittel angerechnet.</p>	<p><b>Art. 3<sup>5</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Die Bezugsberechtigung entfällt, wenn das Vermögen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a)</b> Einzelpersonen Fr. 15'000.–;</li> <li><b>b)</b> Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften oder im selben Haushalt lebenden Personen<sup>4</sup> Fr. 20'000.– übersteigt;</li> <li><b>c)</b> Betagten, die keinen persönlichen Nutzen mehr von dieser Beihilfe haben (z.B. Dauerpflege in Klinik oder Heim).</li> </ul> <p><sup>2</sup> Nicht oder nur schwer realisierbare Vermögenswerte werden zu einem Drittel angerechnet.</p>
<p><b>Art. 4</b></p> <p>Die Gemeindebeihilfe beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelpersonen Fr. 1'000.– pro Jahr</li> <li>- für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften oder im selben Haushalt lebende Personen<sup>4</sup> Fr. 1'500.– pro Jahr</li> <li>- für Kinder und Jugendliche, die im gleichen Haushalt leben, bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr Fr. 800.– pro Jahr</li> </ul> <p>Die Auszahlung erfolgt in halbjährlichen Raten, jeweils im Frühjahr und Herbst durch die Zentralverwaltung ohne zusätzliche Antragstellung.</p>	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindebeihilfe beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a)</b> Einzelpersonen <b>Fr. 600.–</b> pro Jahr</li> <li><b>b)</b> für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften oder im selben Haushalt lebende Personen <b>Fr. 900.–</b> pro Jahr</li> <li><b>c)</b> für Kinder und Jugendliche, die im gleichen Haushalt leben bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr <b>Fr. 500.–</b> pro Jahr</li> </ul> <p><sup>2</sup> <b>Die Ausrichtung einer Gemeindebeihilfe erfolgt auf Antrag hin. Die Anspruchsberechtigung wird durch das Sozialreferat geprüft. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Herbst.</b></p>

<p><b>Art. 5</b> Der Gemeinderat kann die Berechtigungsgrenzen für den Bezug der Gemeindebeihilfe bei einer Abänderung der für den Bezug der kantonalen Ergänzungsleistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen den neu festgelegten Ansätzen anpassen.</p> <p>Die frankenmässige Anpassung der Gemeindebeihilfe obliegt dem Einwohnerrat.</p>	<p><b>Art. 5</b> unverändert</p>
<p><b>Art. 6</b> Die vorstehende Regelung tritt nach der Kreditsprechung durch die Stimmberechtigten<sup>3</sup> rückwirkend per 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt die bisherigen Richtlinien.</p>	<p><b>Art. 6</b> unverändert</p>
<p><sup>1</sup> Beschluss des Einwohnerrates vom 14. Februar 1990</p> <p><sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 15. April 1999, in Kraft ab 1. Januar 1999</p> <p><sup>3</sup> Vom Volk genehmigt gemäss Abstimmung vom 1. April 1990</p> <p><sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 7. Juni 2007, in Kraft ab 1. Januar 2007</p>	<p>1–4 unverändert</p> <p><sup>5</sup> <b>Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 6. März 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015</b></p>

## **4. Argumente gegen oder für eine Kürzung der Gemeindebeihilfe\***

### **4.1. Ja-Argumente der Einwohnerrats-Mehrheit für eine Kürzung**

«Vor vielen Jahren gab es für Rentner ausser der AHV/IV keine weiteren Sozialversicherungen, die das Pensionsalter betrafen. Weder gab es eine 2. Säule noch gesetzlich verankerte Ergänzungsleistungen. Zu jener Zeit wurde die Gemeindezulage eingeführt, die wir heute als «Wintermantelzulage» kennen. Sie war eine erwünschte und nötige Unterstützung für Betagte.

Heute präsentiert sich die Situation völlig anders. Sowohl Ergänzungsleistungen als auch die berufliche Vorsorge (2. Säule) wurden eingeführt. Zudem gibt es für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen diverse Zusatzleistungen. Es seien hier nur auszugsweise aufgeführt: Zahnarztkosten, Hilfe und Pflege zuhause, Transportkosten zum Arzt oder in Spitäler, Diäten und Kuraufenthalte usw. Zudem werden die Radio- und Fernsehgebühren erlassen.

Hinzu kommen alle Zulagen, die aufgrund der AHV- und IV-Gesetzgebung geschuldet sind wie beispielsweise Hilflosenrenten, Kostenübernahme für Rollatoren und Rollstühle, Hörapparate, orthopädische Massschuhe usw.. Beiträge an die Krankenkassenprämien werden von der Gemeinde geleistet. All dies zeigt, dass sich die Gemeindebeihilfe eigentlich überlebt hat. Nun kommt es zu einer Vorlage, die einerseits eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 10 Jahren voraussetzt und eine Reduktion auf 60 % der bisherigen Leistungen bringt (neu für Einzelpersonen Fr. 600.– und Ehepaare Fr. 900.–).

Interessant ist ein Vergleich mit der reichen Stadt Zürich. Auch dort wird eine gleichgenannte «Wintermantelzulage» gewährt. Sie beträgt dort aber lediglich Fr. 300.– für Einzelpersonen und Fr. 450.– für Ehepaare. Auch bei Annahme der Vorlage würde Neuhausen am Rheinfall diese Maximalbeträge deutlich überschreiten!

Fazit: Aufgrund der oben zusammengefassten Beihilfen und Ergänzungsleistungen rechtfertigt sich eine Neubeurteilung. Zumal die Höhe der Beihilfe jene anderer Städte deutlich übertrifft. Mit einem deutlichen JA kann man mit gutem Gewissen zustimmen.»

### **4.2. Nein-Argumente der Einwohnerrats-Minderheit gegen eine Kürzung**

«Am 22. September 2013 lehnte die Neuhauser Stimmbevölkerung die Abschaffung der Gemeindebeihilfe («Wintermantelzulage») ab. Damit

wollten sich die bürgerlichen Einwohnerräte nicht abfinden und forderten eine Halbierung<sup>1</sup> dieser Zulage.

Gemeindebeihilfe erhalten etwa 150 Menschen, die seit mindestens zehn Jahren in unserer Gemeinde leben, die nachweislich kein Vermögen haben und denen die Rente zum Leben nicht reicht.

Selbstverständlich muss auch unsere Gemeinde haushälterisch mit dem Geld umgehen. Im Vergleich steht Neuhausen jedoch gut da (und muss deshalb auch in den kantonalen Finanzausgleich einzahlen).

Der Beschluss, die Gemeindebeihilfe zu halbieren<sup>1</sup>, erfolgte nicht etwa im Rahmen eines allgemeinen Sparpaketes, sondern ist eine willkürliche Aktion auf dem Buckel unserer ärmsten Einwohner. Bei anderen Gruppen wird nicht von Sparen geredet!

Eine isolierte Sparübung zu Lasten von ca. 150 Menschen, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen, ist kleinlich und peinlich.

Mit der Halbierung<sup>1</sup> der Gemeindebeihilfe liessen sich jährlich etwa 60'000 Franken sparen. Bei jährlichen Ausgaben von 80 Millionen Franken fällt dies nicht ins Gewicht.»

<sup>1</sup> Anmerkung des Gemeinderates: Die Reduktion beträgt 40 %.

## 5. Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet wie folgt:

*Stimmen Sie der 3. Teilrevision der Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990 zu?*

Der Gemeinderat und der Einwohnerrat empfehlen Ihnen, der 3. Teilrevision der Verordnung für die Gemeindebeihilfe zuzustimmen.

Neuhausen am Rheinfall, 18. Februar 2014

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident: *Dr. Stephan Rawyler*

Die Gemeindeschreiberin: *Olinda Valentinuzzi*

Neuhausen am Rheinfall, 6. März 2014

Namens des Einwohnerrates:

Der Präsident: *Marco Torsello*

Die Aktuarin: *Sandra Ehrat*

## Kurzinformation

### Was ist die Gemeindebeihilfe?

Die Gemeindebeihilfe ist eine Leistung an Einzelpersonen, Ehepaare und eingetragene Partnerschaften, welche auch eine kantonale Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente beziehen. Zurzeit bekommen 130 Einzelpersonen, 11 Ehepaare und eingetragene Partnerschaften sowie 1 Kind die Gemeindebeihilfe.

### Was ändert sich?

Die Leistungen sollen für Einzelpersonen von Fr. 1'000.– auf Fr. 600.– pro Jahr gekürzt werden. Für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften oder im selben Haushalt lebende Personen soll die Gemeindebeihilfe von Fr. 1'500.– pro Jahr auf Fr. 900.– pro Jahr gekürzt werden. Eine Kürzung ist auch für Kinder und Jugendliche, die im selben Haushalt leben, vorgesehen. Bezugsberechtigt soll sein, wer während 10 Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall wohnhaft gewesen ist, womit Ausländerinnen und Ausländer Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt werden. Wer Anspruch auf eine Gemeindebeihilfe hat, muss diese selbst beantragen und die Auszahlung erfolgt neu jährlich.

### Was empfehlen Gemeinderat und Einwohnerrat?

Gemeinderat und Einwohnerrat empfehlen Ihnen, dieser Vorlage zuzustimmen, da sie trotz der Reduktion eine ausserordentliche Leistung der Gemeinde an ausgewiesene bedürftige Empfängerinnen und Empfänger einer AHV- oder IV-Rente darstellt und die Ausrichtung einer Gemeindebeihilfe im Kanton Schaffhausen nur noch die Stadt Schaffhausen sowie die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall kennen.